



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.781/12-V/6/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

SachbearbeiterIn
Mag. Stephan Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
52.300/30-I/D/2/99
26. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz
geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 11a):

Es ist wohl davon auszugehen, daß die neuen Studien zu den bisherigen Studien
hinzutreten, daß also die bisher erworbenen akademischen Grade nicht dadurch
betroffen werden.

Zu Z 14 (§ 13):

Da im Gesetz die Z 3a nicht unmittelbar auf Z 2a folgt, sollte Z 3a durch eine eigene Novellierungsanordnung getrennt eingefügt werden. Dasselbe gilt für Z 33 (§ 50 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5).

Zum Vorblatt:

Der Aussage, daß durch den gegenständlichen Entwurf EU-Konformität hergestellt werden soll, ist insoferne unzutreffend, als die Harmonisierung der europäischen Hochschulbildung in der Sorbonner Erklärung zwar gefordert wurde, dies aber er - wie die Erläuterungen ausführen - keine normative Bedeutung zukommt. Unter EU-Konformität wird aber verstanden, daß geprüft wird, ob ein nationaler Rechtsakt im Einklang mit europarechtlichen Vorschriften steht.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen zu Z 12 (§ 11a) kann entnommen werden, daß durch die neue Dreistufigkeit des Studiums die bisherige Studiendauer verlängert werden wird. Ob dies im Sinne der angestrebten Verminderung der Studiendauer liegt, sei dahingestellt. Diese Situation wäre jedoch als „Problem“ im Vorblatt bzw. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausdrücklich zu deklarieren. Auch wären mit einer Verlängerung der Studiendauer zusätzliche Lasten zu erwarten, was ebenfalls in den Erläuterungen explizit auszuweisen ist.

In das Vorblatt wäre jeweils ein Hinweis auf die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und auf Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.781/12-V/6/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz
geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: